

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Weitere Nachfrage zu der Drucksache 18/5602 „Wie geht es weiter mit der Umweltzone in Hannover?“

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 26.03.2020 - Drs. 18/6188
an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 09.04.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Nachfrage zu Drucksache 18/5602 geht hervor, dass die Landesregierung der Landeshauptstadt Hannover mitgeteilt habe, dass die Landesregierung eine Überprüfung der bestehenden Umweltzone für erforderlich halte. Außerdem schreibt die Landesregierung in der Antwort, dass sie davon ausgehe, dass sich eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Umweltzone durch die Landeshauptstadt Hannover anschließen werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das vom Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim verwendete Prognoseprogramm IMMISluft ist inzwischen auf den Stand der Version 4.1 des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA 4.1) aktualisiert worden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Klageverfahren der Deutschen Umwelthilfe gegen die Landeshauptstadt Hannover für Mai 2020 einen Erörterungstermin angekündigt hat, konzentrieren sich die Berechnungen des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zunächst auf die Bewertung der geplanten Minderungsmaßnahmen.

1. Inwieweit hat die Landesregierung der Landeshauptstadt Hannover hinsichtlich der aktuell für notwendig erachteten Prüfung der Erforderlichkeit der bestehenden Umweltzone konkrete Beratung zuteilwerden lassen?

Der Landeshauptstadt Hannover ist mitgeteilt worden, dass die Wirkung der Umweltzone in die Untersuchung, welche NO₂-Immissionsbelastung sich im Jahr 2020 ergeben wird, einbezogen werden müsste. Eine weitere Beratung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt.

2. Welche Relevanz hat die rechnerische Minderungswirkung der bestehenden Umweltzone als eine einschneidende Maßnahme zur Einhaltung zwingend vorgeschriebener Immissionschutzgrenzwerte für die in Angriff genommene Überprüfung ihrer rechtlichen und tatsächlichen Erforderlichkeit?

Die Ermittlung der rechnerischen Minderungswirkung dient dazu nachzuweisen, ob bzw. dass die Aufhebung der Umweltzone voraussichtlich zu keiner Grenzwertüberschreitung an den Belastungshotspots führen würde. Nur anhand der berechneten Minderungswirkung der bestehenden Umweltzone für das Jahr 2020 kann abgeschätzt werden, welche Wirkung von ihr ausgeht und ob eine

weitere Aufrechterhaltung rechtlich zu begründen ist. Aus einem Jahresvergleich der NO₂-Messungen kann lediglich auf die Gesamtwirkung aller Minderungsmaßnahmen geschlossen werden.

3. Wie lange wird es dauern, bis die Ergebnisse der vom Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim veranlassten Modellierungsberechnungen zur Minderungswirkung der bestehenden Umweltzone an den NO₂-Belastungsschwerpunkten in Hannover vorliegen?

Die Modellierungsberechnungen sind nicht vom Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim veranlasst worden. Vielmehr hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Stadt Hannover gebeten, entsprechende Berechnungen durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vornehmen zu lassen. Da die Landeshauptstadt Hannover die Durchführung der Modellierungsberechnungen durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim noch nicht veranlasst hat, ist eine Prognose, wie lange es dauern wird bis entsprechende Ergebnisse vorliegen, derzeit nicht möglich.

(Verteilt am 23.04.2020)